

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 04. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juni 2020)

zum Thema:

**Berlin: Sommerschule, Sonnenschein – Was kann schöner sein?**

und **Antwort** vom 24. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Juni 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23659**

**vom 4. Juni 2020**

**über Berlin: Sommerschule, Sonnenschein – Was kann schöner sein?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Pressemitteilung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 18.05.2020 wurde vom Angebot einer Sommerschule für Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie Jugendliche der Jahrgangsstufen 7,8 und 9 berichtet. Wie sollen diese Sommerschulen finanziert werden?

Zu 1.:

Für die Durchführung der Sommerschule 2020 (Sommer- und Herbstferien 2020) stehen 6,0 Mio. Euro zur Verfügung.

2. Welche Kosten kalkuliert der Senat bei der Vergütung der Förderkräfte auf Honorarbasis, wenn zum Zeitpunkt der Pressemitteilung geschätzt wurde, für die Sommerschule auf freiwilliger Basis bis zu 4800 Kinder und bis zu 8000 Jugendliche in kleinen Lerngruppen erreichen zu können?

Zu 2.:

Inzwischen sind die Planungen für die Sommerschule vorangeschritten und die Anzahl der Plätze für Schülerinnen und Schüler hat sich verändert: Es können bis zu 8.000 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7,8 und 9 sowie bis zu 3.344 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 teilnehmen.

Die Förderkräfte der Sommerschule 2020 werden nach den Richtlinien des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nr. 61/2019 vom 11. Oktober 2019 (RS IV Nr. 61\_2019 Bandbreitenregelung - Anlage) bezahlt. Sie werden für die Dauer der Sommerschule 2020 auf Honorarbasis beschäftigt.

3. Was kosten die externen Schulungskräfte, die die Förderkräfte über eine regionale Fortbildung qualifizieren sollen? Wann soll diese Qualifizierung stattfinden und wie viele Stunden und Wochentage sind dafür vorgesehen?

Zu 3.:

Es entstehen keine Kosten für Schulungskräfte, da die Qualifizierung von der Regionalen Fortbildung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angeboten wird. Sie hat einen Umfang von sechs Stunden und bezieht sich ausschließlich auf die Sommerschule für die Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 und auf Schülerinnen und Schüler, die aus Willkommensklassen kommen. Die sechs Stunden verteilen sich auf zwei Veranstaltungen à 3 Stunden, die sich auf mehrere Tage verteilen.

4. Welche zusätzlichen Kosten fallen für die Bezirke an?

Zu 4.:

Im Umfang von 600.000 Euro werden die Kosten der Bezirke für die tägliche Reinigung der Schulräume, die für die Sommerschule genutzt werden, übernommen.

Weiterhin können Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit schweren Behinderungen entstehen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit schweren Behinderungen zu benennen, da die Anmeldezahlen noch nicht vorliegen. Da in den Zeiten des sogenannten „Lockdowns“ viele Beförderungsfahrten nicht stattfanden, ist davon auszugehen, dass die bezirklichen Mittel für diese Beförderung nicht ausgeschöpft wurden, so dass voraussichtlich keine zusätzlichen Mittel für die Beförderung zur Sommerschule bereitgestellt werden müssen.

Diese Kosten entstehen nicht zusätzlich, sondern sind in den 6,0 Mio. Euro für das Projekt enthalten, siehe Antwort zu Frage 1.

5. Welche freien Träger sollen die Sommerschule durchführen?

Zu 5.:

Die Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH setzt für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die Sommerschule 2020 um. Dabei bezieht sie freie Träger mit ein, die bereits im Rahmen der ergänzenden Lernförderung oder bei der Durchführung von Praxisklassen mit Schulen kooperieren.

6. Wie werden die Schulungsunternehmen ausgewählt?

Zu 6.:

Vgl. Antwort zur Frage 3.

7. Ist während der geplanten 15 Stunden Lernangebot pro Woche eine Versorgung mit Mittagessen vorgesehen?

Zu 7.:

Während der 15 Stunden Lernangebot pro Woche ist keine Versorgung mit Mittagessen vorgesehen.

8. Ist für die Kinder eine Hort-Versorgung im Anschluss an den Unterricht in der Sommerschule geplant?

Zu 8.:

Die Sommerschule sieht keine ergänzende Förderung und Betreuung vor. Sollten aber Kinder von ihren Eltern für die Ferienbetreuung in den Schulen und für die Sommerschule angemeldet worden sein, nehmen sie an beiden Angeboten teil.

9. Wenn die Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 bevorzugt in den Stammgrundschulen oder in Nachbarschulen unterrichtet werden sollen, wie sieht die Planung für die Sommerschulen der Jugendlichen aus?

Zu 9.:

In jedem Bezirk werden mehrere Schulstandorte für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9 ausgewählt, an denen die Sommerschule stattfindet.

10. Ist für die Sommerschule eine Überprüfung der Leistungen der Schüler geplant? Wenn ja, in welcher Form sollen Leistungsnachweise erbracht oder Lernerfolge dokumentiert und an die eigentlichen Klassenlehrer kommuniziert werden?

Zu 10.:

Lehrkräfte werden verpflichtend in die Durchführung der Sommerschulen einbezogen, indem sie an der Vorbereitung sowie Nachbereitung mitwirken.

Nach den Sommer- und Herbstferien finden individuelle Auswertungsgespräche zu den gelernten Inhalten statt. An diesen Gesprächen nehmen die Schülerinnen und Schüler, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Eltern und die Förderkräfte der Sommerschule teil. Alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen führen ein Ferienlogbuch, in dem die Lernentwicklung altersgerecht dokumentiert wird. Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zertifikat, auf dem die Lerninhalte festgehalten werden.

11. Dürfen auch Schüler die Sommerschule besuchen, die keine Anspruchsberechtigten nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz sind und die keine Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln haben?

Zu 11.:

Ja. Es können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in eine Problemlage geraten sind, die zur Verursachung eines Lernrückstandes beigetragen hat. Das Angebot Sommerschule 2020 richtet sich darüber hinaus an Schülerinnen und Schüler, die von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln befreit sowie Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) sind und von den Lehrkräften für die Teilnahme an diesem Programm vorgeschlagen werden. Bei der Auswahl der Schülerinnen und Schüler sollen die neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen besonders berücksichtigt werden.

12. Besteht die Möglichkeit, an der Sommerschule interessierte Schüler nach den Stichtagen 8. Juni (Jahrgangsstufen 1 und 2) bzw. 12. Juni (Jahrgangsstufen 7,8 und 9) nachzumelden?

Zu 12.:

Eine Nachmeldung ist für die Sommerschulangebote in den Sommerferien nur in Einzelfällen möglich. Es können aber Schülerinnen und Schüler noch für die Herbstferien angemeldet werden.

13. Da die Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage wahrscheinlich nach dem 12. Juni erfolgt: Wie viele Schüler der verschiedenen Jahrgänge wurden für die Sommerschule 2020 an wie vielen Schulen und in wie vielen Lerngruppen angemeldet?

Zu 13.:

Aus den allgemeinbildenden Schulen haben sich insgesamt 11.452 Schülerinnen und Schüler für die Sommerschule 2020 angemeldet. Dabei sind noch nicht alle einzelnen Nachmeldungen von Eltern berücksichtigt, die erst in den letzten Tagen erfolgt sind. Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 wurden 5 921 Kinder und für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 haben sich 5.531 Schülerinnen und Schüler angemeldet. Die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Lerngruppen wird in der Woche bis zum 21. Juni 2020 erfolgen. Es werden voraussichtlich 733 Lerngruppen für die Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie 685 Lerngruppen für die Jahrgangsstufen 7 bis 9 gebildet werden.

Von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist keine Auswertung der Anmeldungen nach Jahrgängen vorgesehen.

Berlin, den 24. Juni 2020

In Vertretung

Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Anlage

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)

nachrichtlich an

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Eigenbetriebe

Geschäftszeichen:  
IV B 14 – TGAS 3101-1/2014-6-5

Bearbeiter/in:

Fr. Mießler

Zimmer: 3065

Telefon: 9020-3071

Telefax: 9020-283071

Britta.Miessler@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11.10.2019

Rundschreiben IV Nr. 61/2019

**Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfervergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter des Landes Berlin (Bandbreitenregelung)**

Anpassung und Überarbeitung der Bandbreiten für die Honorare ab 2019

Anlage

**1. Rechtslage**

Angelegenheiten freier Mitarbeiterinnen und freier Mitarbeiter des Landes Berlin sind keine „Personalangelegenheiten der Dienstkräfte“ i. S. d. § 6 Abs. 2 Buchst. d AZG. Der Erlass von Verwaltungsvorschriften obliegt daher nach Absatz 1 a.a.O. dem Senat, sofern nicht nach Abs. 2 Buchst. a a.a.O. die zuständige Senatsverwaltung gesetzlich zum Erlass von Ausführungsvorschriften ermächtigt ist.

Federführend für die Einbringung entsprechender Senatsvorlagen ist die fachlich jeweils zuständige Senatsverwaltung. Meinem Hause obliegt die Zustimmung zu Honorarregelungen und zu generellen Regelungen für Prüfervergütungen und für sonstige Vergütungen für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### 3.3 Ausfallhonorar

Ein Ausfallhonorar kann gezahlt werden. Die Höhe des Ausfallhonorars und Fristen richten sich nach dem Einzelfall. Den verantwortlichen Dienststellen steht es frei, eigene Regelungen festzulegen.

### 3.4 Hinweis zur Abgrenzung Arbeitnehmer/Selbständige

Bei der Beauftragung der Honorartätigkeit ist darauf zu achten, dass die Tätigkeit selbständig ist, d.h., dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt. Typische Anhaltspunkte für abhängige Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV ist die Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. S. hierzu und zu den sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen das RS SenInnSport I Nr. 47/2010 sowie ergänzend RS SenFin IV Nr. 51/2018 sowie RS SenFin IV Nr. 6/2017. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben zur Thematik „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“ ein Gemeinsames Rundschreiben mit Datum vom 21.03.2019 veröffentlicht. Das im Rundschreiben SenInnSport I Nr. 47/2010 als Anlage beigefügte Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 13.04.2010 wird damit mit Wirkung vom 01.07.2019 abgelöst.

### 3.5 Hinweis zu arbeitnehmerähnlichen Personen

Es ist die besondere Rechtstellung von arbeitnehmerähnlichen Personen zu beachten. Sie sind zwar wie die übrigen Honorarkräfte Selbständige, ihnen werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Auftraggeber und der einem Arbeitnehmer vergleichbaren sozialen Schutzbedürftigkeit einige gesetzliche Schutzrechte eingeräumt, z.B. Urlaub nach dem Bundesurlaubgesetz. Orientierungshinweise zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit einer Honorarkraft enthält das Rundschreiben SenFin IV Nr. 31/2019.

Im Auftrag  
Mayr